

STADT LOMMATZSCH

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Besichtigung musealer Einrichtungen der Stadt Lommatzsch (Lesefassung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, geändert am 09. März 2018 i. V. m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993, geändert am 26. Oktober 2016 hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 14. November 2001, geändert am 25. März 2020 und am 16.04.2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Besichtigung musealer Einrichtungen erhebt die Stadt Lommatzsch Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Es ist zu beachten, dass die Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen hingegen in der Satzung über die Benutzung der Stadtgebäude geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtmuseum Lommatzsch, das Budenhaus, den Schaubergkeller Lommatzsch sowie das Museum Neckanitz Nr. 5.

Diese Einrichtungen sind öffentliches Vermögen und müssen pfleglich und schonend behandelt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Besichtigung der Einrichtungen.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 4 Gebührenentrichtung, Gebührenschuldner

- (1) Als Nachweis der entrichteten Gebühren erhält der Nutzer eine Eintrittskarte. Karten, die zum Eintritt in museale Einrichtungen berechtigen, sind als Einzelkarten, Familienkarten und Gruppenkarten gekennzeichnet.
- (2) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten jeweils für die Dauer einer einmaligen Nutzung. Für verlorengegangene Karten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

- (3) Die Eintrittskarten sind in der jeweiligen Einrichtung erhältlich. Eine Ausnahme bilden die Eintrittskarten für den Schaubergkeller sowie das Budenhaus, die im Stadtmuseum Lommatzsch zu erwerben sind.
- (4) Eintrittskarten sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal der Stadt vorzuzeigen.
- (5) Gebührenschuldner ist der Besucher der unter § 2 genannten Einrichtungen. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, der Erwachsene.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der unter § 2 genannten Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Besichtigung der Einrichtungen zur Zahlung fällig.

§ 6 Nutzungsregelungen

Den Anweisungen des Personals der musealen Einrichtungen muss stets Folge geleistet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

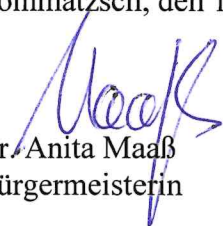
Mit einer Geldbuße in Höhe der 10-fachen Gebühr kann nach § 124 Absatz 1 bis 2 der Sächsischen Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz belegt werden, wer bei den Kontrollen entsprechend § 4 Absatz 4 dieser Satzung ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird.

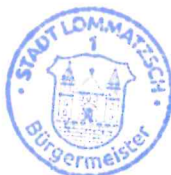
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 17.04.2025 entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Besichtigung musealer Einrichtungen der Stadt Lommatzsch vom 14.11.2001 sowie der 1. Änderung vom 25.03.2020.

Lommatzsch, den 17.04.2025


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis

Stadtmuseum Lommatzsch:

Erwachsene:	6,50 €
Kinder unter 6 Jahre (nur in Begleitung eines Erwachsenen):	0,00 €
Kinder ab 6 Jahren:	3,00 €
Begleiter von Behinderten Mit B im Ausweis:	0,00 €
Familienticket (2 Erwachsene + bis zu 3 Kindern):	13 €
Familienticket (1 Erw. + bis zu 2 Kindern):	8 €
Gruppenkarte (ab 20 Personen):	10 % Ermäßigung

Tiefkeller:

Erwachsene:	3,00 €
Kinder:	1,00 €

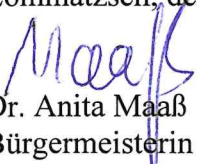
Neckanitz Nr. 5

Erwachsene:	3,00 €
Kinder:	1,00 €
Gruppenkarte (ab 20 Personen)	10 % Ermäßigung

Budenhaus:

Erwachsene:	3,00 €
Kinder:	1,00 €

Lommatzsch, den 17.04.2025


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

